

Zivilprozessordnung: ZPO

Kommentar

Bearbeitet von

Prof. Dr. Hans-Joachim Musielak, Prof. Dr. Wolfgang Voit, Wolfgang Ball, Udo Becker, Helmut Borth, Dr. Frank O. Fischer, Jasmin Flockenhaus, Prof. Dr. Ulrich Foerste, Dr. Mathias Grandel, Prof. Dr. Christian Heinrich, Prof. Dr. Michael Huber, Rolf Lackmann, Prof. Dr. Astrid Stadler, Prof. Dr. Stephan Weth, Dr. Johannes Wittschier

14. Auflage 2017. Buch. XXXVIII, 3293 S. In Leinen

ISBN 978 3 8006 5325 6

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Zivilverfahrensrecht
allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

[Zu Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de, featuring the word "beck" in a bold, black, sans-serif font, and "shop.de" in a larger, bold, red, sans-serif font. Above the "o" in "shop" are two small red circles. Below "beck" and "shop" is the text "DIE FACHBUCHHANDLUNG" in a smaller, black, sans-serif font.

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

sich um unbewegliche Sachen handelt, das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Sache belegen ist.

(2) Bei den eine Grunddienstbarkeit, eine Reallast oder ein Vorkaufsrecht betreffenden Klagen ist die Lage des dienenden oder belasteten Grundstücks entscheidend.

I. Normzweck

Die Vorschrift ist Teil der Regelungen des dinglichen Gerichtsstandes (forum rei sitae) in den §§ 24 bis 26. Dem dinglichen Gerichtsstand liegt die deutschrechtlichen Ursprüngen entstammende Annahme zu Grunde, er gewährleiste eine besondere Sachnähe der zuständigen Gerichte, in deren Bezirken etwa die Grundbücher oder Grundstückskataster leichter einzusehen seien.¹ Dieser Zweck verliert jedoch nach und nach an Bedeutung, weil moderne Technologien und Datentransfers die Einsichtnahme auch an fernen Orten unkompliziert ermöglichen. Allgemein geht es deshalb darum, die Sachkunde des Gerichts am Ort der Belegenheit der Sache zu nutzen. § 24 schafft dafür einen **ausschließlichen Gerichtsstand**, der auch die Extritorialität durchbricht.² Die Norm gilt nur für im Inland belegene Grundstücke.³

II. Unbewegliche Sachen

1. Allgemeines. Die ZPO bestimmt nicht, was unter einer unbeweglichen Sache zu verstehen ist.⁴ Auf den von der Norm des § 864 in Bezug genommenen Begriff, der auch Schiffe und eingetragene Luftfahrzeuge umfasst, kann wegen der strukturellen Verschiedenartigkeit der dort angesprochenen registerrechtlichen Probleme gegenüber den in § 24 geregelten prozessualen Fragen nicht zurückgegriffen werden (vgl. → § 864 Rn. 1).

2. Begriff. Das Tatbestandsmerkmal der unbeweglichen Sache des § 24 ist unter Rückgriff auf die Legaldefinition des bürgerlichen Rechts⁵ in den §§ 93 bis 96 BGB zu bestimmen. Danach handelt es sich bei unbeweglichen Sachen um Grundstücke, also abgegrenzte Teile der Erdoberfläche,⁶ die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 GBO geführt sind.⁷ Dazu gehören auch die wesentlichen (§§ 93, 94 BGB, Gebäude, bauliche Anlagen und Pflanzen) und, für die Dauer der Verbindung,⁸ die nichtwesentlichen Bestandteile. Wie sich aus der in § 24 Abs. 2 vorgenommenen Aufzählung ergibt, sind auch subjektiv-dingliche Rechte, die mit dem Eigentum am Grundstück verbunden sind, erfasst. Dazu gehören die von der Vorschrift genannte Grunddienstbarkeit gemäß § 1018 BGB, das subjektiv-dingliche Vorkaufsrecht nach § 1094 Abs. 2 BGB und die subjektiv-dingliche Reallast iSd. § 1105 Abs. 2 BGB. Ferner gehören dazu die Anwartschaften auf Eintragung solcher Belastungen.⁹ Dabei handelt es sich gemäß § 96 BGB um Grundstücksbestandteile, die auf Grund der Untrennbarkeit vom Eigentum am Grundstück als wesentliche Bestandteile einzuordnen sind.

3. Grundstücksgleiche Rechte. Neben Grundstücken und ihren Bestandteilen sind auch grundstücksgleiche Rechte von § 24 Abs. 1 erfasst. Dazu gehören insbesondere selbständige begründetes Sondereigentum iSd. § 295 Abs. 2 ZGB-DDR (welches nicht Bestandteil des Grundstücks iSd. § 94 BGB ist, Art. 231 § 5 Abs. 1 EGBGB),¹⁰ das Erbbaurecht gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 ErbbauVO und das Bergwerkseigentum nach § 9 Abs. 1 BBergG. Weiter nimmt die Vorschrift des § 24 bestimmte landesgesetzliche Rechte (Art. 63, 67 ff., 196 EGBGB) in Bezug.

4. Bruchteilseigentum. Auch Bruchteile an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten werden von § 24 erfasst, also insbesondere Miteigentumsanteile iSd. § 1008 BGB und das Wohnungseigentum nach §§ 1, 2 WEG (vgl. auch → Rn. 6).¹¹

5. Grenzen. Nicht zu § 24 gehörigen beweglichen Sachen wozu auch das Zubehör gemäß §§ 97 f. BGB gehört. Auch sonstige Rechte an Grundstücken, sofern nicht um ihren Bestand gestritten oder aus ihnen geklagt wird, unterfallen nicht dem Begriff der unbeweglichen Sache iSd. Vorschrift. Dazu zählen insbesondere Grundschulden, Hypotheken, Rentenschulden, subjektiv-persönliche Vorkaufsrechte (§ 1094 Abs. 1 BGB) und persönliche Reallasten (§§ 1105 Abs. 1, 1111 Abs. 1 BGB).¹² Soweit die Klage auf Begründung oder Übertragung solcher dinglichen Lasten gerichtet ist, wird nicht die dingliche Belastung

¹ BGHZ 54, 201, 202 ff.; RGZ 15, 386, 387.

² BLAH/Hartmann Einführung vor §§ 24 bis 26 Rn. 3; Stein/Jonas/Roth Rn. 1; MüKoZPO/Patzina Rn. 1.

³ BGH NJW 1998, 1321.

⁴ Vgl. RGZ 86, 277.

⁵ Wieczorek/Schütze/Smid/Hartmann Rn. 6; Stein/Jonas/Roth Rn. 10; Zö/Völlkommer Rn. 2; Zi Rn. 1.

⁶ RGZ 68, 25.

⁷ OLG Oldenburg Rpfleger 1977, 22; Wieczorek/Schütze/Smid/Hartmann Rn. 6.

⁸ RGZ 158, 369.

⁹ OLG Köln OLGZ 1968, 353, 455.

¹⁰ Stein/Jonas/Roth Rn. 10; Zö/Völlkommer Rn. 4.

¹¹ Stein/Jonas/Roth Rn. 10; MüKoZPO/Patzina Rn. 3.

¹² MüKoZPO/Patzina Rn. 5; Stein/Jonas/Roth Rn. 10; Zö/Völlkommer Rn. 3.

§ 24

Ausschließlicher dinglicher Gerichtsstand

DIE FACHBUCHHANDLUNG

oder die Freiheit von ihr iSd. § 24 Abs. 1 geltend gemacht.¹³ Etwas anderes gilt, wenn über den Verstand des Grundpfandrechts gestritten oder aus ihm auf Duldung der Zwangsvollstreckung geklagt wird (→ Rn. 7, 10 f.). Im gerichtlichen Verfahren der Zusammenführung von Sondereigentum iSd. § 295 Abs. 2 ZGB-DDR mit dem Grundeigentum auf Grundlage des BGB (Sachenrechtsbereinigung) richtet sich die Zuständigkeit ausschließlich nach § 103 Abs. 1 S. 2 SachenRBerG.¹⁴ In Verfahren wegen Entziehung des Wohnungseigentums bzw. Streitigkeiten um ein Dauerwohnrecht ist nach §§ 43, 51, 52 WEG das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, zuständig. In Verfahren grundstücksbezogener Zwangsvollstreckungsklagen ist nach §§ 800 Abs. 3, § 797 Abs. 5 das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist. Gleiches gilt für das Aufgebotsverfahren, §§ 978, 983, 1005 Abs. 2.

III. Klagearten

- 7 **1. Allgemeines.** Unter § 24 werden sowohl Leistungsklagen wie auch positive und negative Feststellungsklagen gefasst.¹⁵ Dabei meint die Norm zB die Klagen auf Duldung der Zwangsvollstreckung bei Grundpfandrechten gemäß §§ 1147, 1192 BGB (→ Rn. 10),¹⁶ solche auf Erfüllung aus den §§ 1094, 1105 BGB,¹⁷ die Klage aus § 894 BGB auf Grundbuchberichtigung¹⁸ und die des Eigentümers wegen der Umschreibung der zur Eigentümergrundschuld gewordenen Hypothek (§ 1163 BGB).¹⁹ Für die Zuständigkeit nach § 24 ist es unerheblich, ob die Klagebegründung schlüssig ist. Ausreichend ist die Behauptung der die Zuständigkeit begründenden Tatsachen.²⁰ Über den Bereich von Klagen hinaus greift § 24 über die Verweisungen auf das Gericht der Hauptsache in §§ 919, 937, 943 auch für Anträge auf Anordnung von **Arrest** oder **einstweilige Verfügung**.²¹
- 8 **2. Klagen zur Geltendmachung des Eigentums. a) Fallgruppen.** Unter § 24 fallen die in → Rn. 7 genannten Klagen, wenn mit ihnen eine rechtskraftfähige Entscheidung über bestehendes Eigentum oder Miteigentum begeht wird. Im Einzelnen handelt es sich um Klagen auf **Feststellung des Eigentums** oder auf **Grundbuchberichtigung (§ 894 BGB)** durch Eintragung des Eigentums des Klägers bzw. der Löschung einer als Eigentümer eingetragenen Person. Der Gerichtsstand greift aber auch wegen solcher Klagen ein, mit denen auf der Grundlage des und aus dem Eigentum geklagt wird, ohne dass eine rechtskräftige Entscheidung über das Eigentum selbst ergeht. Hierbei handelt es sich vor allem um die **Herausgabeklage** gemäß § 985 BGB, **Abwehrklagen** nach § 1004 BGB,²² §§ 905, 1004 BGB und aus dem Nachbarrecht iSd. §§ 906 ff., 1004 BGB²³ und ferner die Klage wegen missbräuchlicher Nutzung gegen den Nießbraucher gemäß § 1053 BGB.²⁴ Weiter zählen zwar thematisch die nach dem SachenRBerG zu erhebenden Klagen dazu. Insoweit greift jedoch die Spezialvorschrift des § 103 Abs. 1 S. 2 SachenRBerG ein; ausschließlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Grundstück ganz oder zum überwiegenden Teil belegen ist.
- 9 **b) Grenzen.** Das Eigentum wird nicht iSd. § 24 durch persönliche Klagen geltend gemacht, auch wenn sie auf die Verurteilung zur Bewilligung einer Vormerkung (vgl. aber → Rn. 10 f.) oder zur Auflassung gerichtet sind.²⁵ Gleiches ist der Fall bei Anfechtungsklagen, wenn sie Grundstücke betreffen,²⁶ oder bei Klagen wegen Gläubigeranfechtung mit dem Zweck der Ermöglichung der Vollstreckung in ein Grundstück.²⁷ Ebenso wenig erfasst die Vorschrift Erbschaftsklagen gemäß §§ 2018 ff. BGB, weil sie die Erbschaft in ihrer Gesamtheit betreffen.²⁸ Dies gilt auch dann, wenn der Nachlass im Wesentlichen aus einem Grundstück besteht.²⁹ Weiter greift § 24 Abs. 1 nicht bei gesellschaftsrechtlichen Klagen, wenn die Gesellschaft über Grundeigentum verfügt³⁰ und bei Klagen des Nacherben auf Feststellung der Unwirksamkeit der Verfügung des Vorerben über ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück nach § 2113 BGB, da es sich bis zum Eintritt des Nacherfalls nur um ein Anwartschaftsrecht handelt.³¹

¹³ BGHZ 54, 201.

¹⁴ MüKoBGB/Cremer SachenRBerG § 103 Rn. 4 f.

¹⁵ RGZ 13, 386.

¹⁶ MüKoZPO/Patzina Rn. 10; Stein/Jonas/Roth Rn. 20.

¹⁷ Zö/Völlkommer Rn. 11; MüKoZPO/Patzina Rn. 10.

¹⁸ RGZ 82, 20, 24; OLG Celle NJW 1954, 961; KG OLGRspr. 27, 18.

¹⁹ MüKoZPO/Patzina Rn. 10.

²⁰ Zö/Völlkommer Rn. 7; Thomas/Putzo/Hüfstege Rn. 2; MüKoZPO/Patzina Rn. 6.

²¹ MüKoZPO/Patzina Rn. 6; Wieczorek/Schütze/Smid/Hartmann Rn. 28; Zö/Völlkommer Rn. 7.

²² BayObLGZ 96, 14, 15; OLG Celle VersR 1978, 570.

²³ RGZ 122, 199 f.

²⁴ Stein/Jonas/Roth Rn. 15; Zö/Völlkommer Rn. 8.

²⁵ Zö/Völlkommer Rn. 9; MüKoZPO/Patzina Rn. 7; Thomas/Putzo/Hüfstege Rn. 3; PG/Bey/Lange Rn. 4.

²⁶ OLG Hamburg BB 1957, 274; Zö/Völlkommer Rn. 9; MüKoZPO/Patzina Rn. 8; aA LG Itzehoe MDR 1983, 674.

²⁷ KG JW 1926, 1595; OLG Celle MDR 1986, 1031 m. weit. Nachw.; aA OLG Hamm OLGR 2002, 262; LG Hamburg MDR 1972, 55, 56.

²⁸ Zö/Völlkommer Rn. 9; Stein/Jonas/Roth Rn. 16; BLAH/Hartmann Rn. 4.

²⁹ BGHZ 24, 352, 354 ff. = NJW 1957, 1316; OLG Celle MDR 1962, 992.

³⁰ BGHZ 24, 352, 354 ff. = NJW 1957, 1316.

³¹ RGZ 102, 104; Zö/Völlkommer Rn. 9; Stein/Jonas/Roth Rn. 16.

3. Klagen zur Geltendmachung einer dinglichen Belastung. Der Gerichtsstand des § 24 Abs. 1 ist 10 ferner wegen aller Klagen begründet, die aus einer dinglichen Belastung an unbeweglichen Sachen (→ Rn. 2f.) erhoben werden. Die Vorschrift greift daher für Klagen aus dem oder wegen des Erbbaurechts, Nießbrauchs (§§ 1030 ff. BGB), beschränkter persönlicher Grunddienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), Reallasten (§ 1105 BGB), rechtsgeschäftlich bestellter und gesetzlich begründeter³² Vorkaufsrechte (§§ 1094 ff. BGB, nicht jedoch für das Vorkaufsrecht nach § 2034 Abs. 1 BGB, da sich dieses nur auf den Erbanteil bezieht). Hierzu zählen ferner ein Rechtsstreit des Grundstückseigentümers mit dem Grundpfandgläubiger über Bestand und Wirksamkeit des Pfandrechts,³³ Klagen auf Duldung der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 1147, 1192 BGB, Klagen auf Grundbuchberichtigung bei irrtümlich gelöschtem Pfandrecht³⁴ und solche auf Zahlung von Kapital, Zinsen und Renten wegen Grundpfandrechten oder Rentenschulden.³⁵ Als zwischenzeitlich nahezu bedeutungslos sind ebenfalls von § 24 die dem Deich-, Siel- und Bergrecht angehörenden Belastungen nach Art. 65 ff., 195 EGBGB eingeschlossen.³⁶ Im Übrigen wird zwar nicht die Bewilligung der Eintragung einer Vormerkung (→ Rn. 9) oder Geltendmachung des durch sie gesicherten Anspruchs, aber die Klage gegen den Dritterwerber auf Zustimmung iSd. §§ 883 Abs. 2, 888 BGB von § 24 erfasst.³⁷

4. Klagen auf Freiheit von einer dinglichen Belastung. Neben Klagen, durch welche eine dingliche Belastung geltend gemacht wird (→ Rn. 10), erfasst § 24 Abs. 1 umgekehrt auch die Geltendmachung der Freiheit von einer dinglichen Belastung.³⁸ Hierfür erforderlich ist eine dingliche Beziehung des Klägers zu dem Grundstück, dessen Befreiung verlangt wird.³⁹ Neben den von der Norm in Bezug genommenen Klagen gegen eine dingliche Belastung wird unter diese Tatbestandsvariante aber auch die Befreiung von einer Vormerkung gefasst.⁴⁰ Weiter gehören hierher zB alle Lösungsklagen (§ 894 BGB), die Klage auf Befreiung von einer Belastung, die Klage auf Grundbuchberichtigung, Klagen auf Vorlegung (§ 896 BGB) und Aushändigung des Briefes und sonstiger Urkunden (§ 1144 BGB) und solche aus Ansprüchen wegen schuldrechtlicher Befreiung eines Grundstücks von einer Belastung wie nach § 1169 BGB, § 143 InsO oder gemäß § 11 AnfG.⁴¹ Umstritten ist die Frage danach, welcher Gerichtsstand für Widerrufsklagen, etwa eines Darlehensvertrags, anzuwenden ist. Es fragt sich in diesem Rahmen insbesondere, ob auch bei rein schuldrechtlichen Ansprüchen, wie dem Rückgewährschuldverhältnis nach Widerruf, auf § 24 abgestellt werden kann.⁴² Einseitse wird vertreten, dass § 24 in derartigen Konstellationen anwendbar ist, da ansonsten bereits in der Zulässigkeitsprüfung materiell-rechtlich zu prüfen wäre, welche Ansprüche vorgebracht werden, ob dies also nur schuldrechtliche oder auch dingliche Ansprüche sind.⁴³ Dagegen wird jedoch vorgebracht, dass § 24 grds. auf dingliche Ansprüche abstellt und schuldrechtliche Ansprüche nur in engen Grenzen, wie bei den bereits genannten Konstellationen, den Gerichtsstand nach § 24 eröffnen.⁴⁴ Auf § 24 kann man sich jedenfalls dann nicht berufen, wenn etwa ein Anspruch auf Lösungsbewilligung für Grundpfandrechte lediglich Annex zu sonstigen schuldrechtlichen Ansprüchen ist.⁴⁵ Ferner greift § 24 Abs. 1 bei der Klage auf Abwehr der Zwangsvollstreckung aus einer gegen den jeweiligen Eigentümer vollstreckbaren Urkunde, in der sich der Schuldner auch persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat, wenn die Klage zugleich den dinglichen und den persönlichen Anspruch betrifft,⁴⁶ nicht jedoch, wenn sich die Klage allein gegen den persönlichen Anspruch richtet.⁴⁷ Nicht unter § 24 Abs. 1 fallen Klagen, die wegen der Belastung eines Grundpfandrechts, der persönlichen Verpflichtung eines Dritten, die Lösung der Belastung zu bewirken,⁴⁸ der Feststellung der Unwirksamkeit einer Kündigung,⁴⁹ der Lösung der Pfändung einer Hypothek⁵⁰ oder im Hinblick auf deren Übertragung wegen Wegfall des Sicherungsgrundes⁵¹ erhoben werden.

³² BGHZ 58, 78, 82 = NJW 1972, 488; BGHZ 60, 275, 293 = NJW 1973, 1278.

³³ RGZ 149, 191, 192.

³⁴ OLG Celle NJW 1954, 961; Thomas/Putzo/Hüfstege Rn. 4.

³⁵ MüKoZPO/Patzina Rn. 10; Zö/Völlkommer Rn. 11.

³⁶ Zö/Völlkommer Rn. 10; Thomas/Putzo/Hüfstege Rn. 4.

³⁷ KG OLGRspr. 20, 288, 289; Zö/Völlkommer Rn. 10; Thomas/Putzo/Hüfstege Rn. 4; Stein/Jonas/Roth Rn. 19.

³⁸ Wiesczorek/Schütze/Smid/Hartmann Rn. 34; Stein/Jonas/Roth Rn. 23.

³⁹ OLG Hamm (32 SA 86/14) BeckRS 2015, 03363.

⁴⁰ BLAH/Hartmann Rn. 9; Thomas/Putzo/Hüfstege Rn. 5; Stein/Jonas/Roth Rn. 23; Zö/Völlkommer Rn. 13.

⁴¹ OLG Brandenburg (1 Z) Sa 13/14) BeckRS 2014, 08192; LG Itzehoe MDR 1983, 674.

⁴² Der BGH ließ diese Frage bis jetzt unbeantwortet NJW 1970, 1789; zu der Diskussion auch OLG Köln (8 AR 88/15) BeckRS 2016, 09552.

⁴³ OLG Hamm (32 SA 75/15) BeckRS 2016, 04266; zu der Entscheidung auch Fuxmann GWR 2016, 169 m. weit. Nachw. zu anderen Auffassungen in der Rspr.; OLG Hamm (31 W 88/15) BeckRS 2016, 10259.

⁴⁴ LG Itzehoe (7 O 185/15) BeckRS 2016, 03368; LG Kleve NJOZ 2016, 755.

⁴⁵ OLG Frankfurt a. M. (11 SV 93/15) BeckRS 2016, 08772.

⁴⁶ BayObLG NJW-RR 2002, 1295; OLG Hamburg BeckRS 2003, 03278 = MDR 2003, 1072; OLG Köln OLGR 2004, 235.

⁴⁷ OLG Hamm WM 2004, 1969; Völlkommer ZfLR 2003, 1015.

⁴⁸ RGZ 25, 384; 35, 365 ff.

⁴⁹ OLG Breslau OLGRspr. 20, 288.

⁵⁰ RGZ 51, 231, 233 f.

⁵¹ BGHZ 54, 201, 203 = NJW 1970, 1789.

§ 25

DIE FACHBUCHHANDLUNG

Dinglicher Gerichtsstand des Sachzusammenhangs

- 12 **5. Grenzscheidungs-, Teilungs- und Besitzklage.** **Grenzscheidungsklagen** sind die aus § 920 BGB bzw. die auf Abmarkung gerichteten Klagen gemäß § 919 BGB. **Teilungsklagen** sind auf die Teilung eines Grundstücks oder grundstücksgleicher Rechte gerichtet. Anspruchsgrundlagen können die §§ 749 ff., 1008 ff. BGB sein. Zu ihnen zählen dagegen **nicht** Auseinandersetzungsklagen zwischen Gesellschaftern oder Miterben oder sonstige Klagen auf Teilung der Vermögensmasse, weil diese Klagen sich auch dann auf die jeweilige Gemeinschaft beziehen, wenn diese allein über das Grundstück als Vermögen verfügt.⁵² **Besitzklagen:** Hierzu sind Klagen wegen Besitzentziehung oder -störung zu rechnen, die auf Wiedereinräumung des Besitzes nach § 861 BGB oder Beseitigung der Störung gemäß § 862 BGB gerichtet sind. Dabei können diese Ansprüche auch durch den mittelbaren Besitzer gemäß § 869 BGB geltend gemacht werden. Ferner zählen dazu Klagen gegen eine Störung der Ausübung einer Grunddienstbarkeit iSd. § 1029 BGB, **nicht** aber petitorische Klagen, die aus obligatorischem Grunde, zB Miet- oder Kaufvertrag,⁵³ auf Besitzverschaffung gerichtet sind.⁵⁴ Ebenso wenig wird der Anspruch gegen den Erbschaftsbesitzer nach § 2018 BGB erfasst.⁵⁵

IV. Örtliche Zuständigkeit

- 13 Maßgeblich ist unabhängig davon, wer klagt,⁵⁶ die örtliche Belegenheit des Grundstücks im Gerichtsbezirk.⁵⁷ Auf den Ort der Störung kommt es nicht an.⁵⁸ Nach § 24 Abs. 2 sind bei Grunddienstbarkeiten, Reallisten oder Vorkaufsrechten betreffenden Klagen die Lage des dienenden bzw. belasteten Grundstücks ausschlaggebend. Überschreitet die Belegenheit der Sache die Grenzen eines Gerichtsbezirks, ist das zuständige Gericht nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 zu bestimmen.

V. Konkurrenzen und internationale Zuständigkeit

- 14 **1. Ausschließlichkeit des Gerichtsstandes.** Der Gerichtsstand des § 24 ist ausschließlich. Dementsprechend durchbricht er allgemeine, besondere und vereinbarte Gerichtsstände ebenso wie den Gerichtsstand der Widerklage gemäß §§ 33 Abs. 2, 40 Abs. 2 und die Exterritorialität.⁵⁹
- 15 **2. Internationale Zuständigkeit.** Nach Art. 24 Nr. 1 EuGVVO nF (zuvor Art. 22 Nr. 1 EuGVVO aF) ist in dessen Geltungsbereich die ausschließliche internationale Zuständigkeit der Gerichte des Belegenheitsstaates begründet.⁶⁰ Die örtliche Zuständigkeit innerhalb Deutschlands richtet sich nach § 24. Gemäß Art. 24 Nr. 1 EuGVVO nF besteht die ausschließliche Zuständigkeit auch für Streitigkeiten aus Miet- oder Pachtverhältnissen betreffend unbewegliche Sachen am Ort der Belegenheit des Grundstücks. Damit sind insbesondere Klagen, bei denen zwischen den Parteien über das Bestehen oder die Auslegung des Vertrages, den Ersatz der vom Nutzungsberechtigten verursachten Schäden, die Räumung oder Mietzins- bzw. Pachtzinszahlung gestritten wird, erfasst.⁶¹ Bei so genannten Time-Sharing-Clubmitgliedschaften innerhalb der EU, bei denen die Clubmitgliedschaft im Vordergrund steht und ein dieser untergeordnetes tauschbares Teilenutzungsrecht eingeräumt wird, greift Art. 24 Nr. 1 EuGVVO nF nicht ein;⁶² in Betracht kommt indes die Wohnsitzzuständigkeit gemäß Art. 4 EuGVVO nF (zuvor Art. 2 EuGVVO aF).⁶³

§ 25 Dinglicher Gerichtsstand des Sachzusammenhangs

In dem dinglichen Gerichtsstand kann mit der Klage aus einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die Schuldklage, mit der Klage auf Umschreibung oder Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die Klage auf Befreiung von der persönlichen Verbindlichkeit, mit der Klage auf Anerkennung einer Reallast die Klage auf rückständige Leistungen erhoben werden, wenn die verbundenen Klagen gegen denselben Beklagten gerichtet sind.

I. Normzweck

- 1 Die Vorschrift bestimmt einen gesetzlichen Fall der Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs in Angelegenheiten dinglicher Klagen. Nach § 25 wird die Rechtsverfolgung dadurch erleichtert, dass die im

⁵² MüKoZPO/Patzina Rn. 14; Zö/Vollkommer Rn. 16.

⁵³ LG Bonn NJW 1958, 1685.

⁵⁴ MüKoZPO/Patzina Rn. 15; Zi Rn. 1; Thomas/Putzo/Hüfstege Rn. 6.

⁵⁵ BLAH/Hartmann Rn. 4, 13; Stein/Jonas/Roth Rn. 26.

⁵⁶ RGZ 86, 278, 280.

⁵⁷ OLG Celle VersR 1978, 570.

⁵⁸ RGZ 86, 278.

⁵⁹ MüKoZPO/Patzina Rn. 20; Zö/Vollkommer Rn. 18.

⁶⁰ Kropholler/v. Hein Art. 22 EuGVO Rn. 1.

⁶¹ Kropholler/v. Hein Art. 22 EuGVO Rn. 23.

⁶² EuGH NZM 2005, 912 m. weit. Nachweisen.

⁶³ BGH NJW-Spezial 2010, 291.

I. Normzweck

Zusammenhang mit der dinglichen Hauptklage stehenden Klagen an deren Gerichtsstand (§ 24) erhoben werden können. Entgegen dem Grundsatz, dass bei verbundenen Ansprüchen (vgl. § 260) die Sachurteilsvoraussetzungen für jeden gesondert zu prüfen sind,¹ entfällt im Rahmen des § 25 eine solche Prüfung hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit. Bedeutung erlangt die Vorschrift insbesondere für die Fälle, in denen der Beklagte nicht seinen allgemeinen Gerichtsstand beim nach § 24 zuständigen Gericht hat und auch kein besonderer Gerichtsstand bei diesem Gericht besteht.²

II. Einzelheiten

Die Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs nach dieser Vorschrift greift ein, wenn für eine Klage die 2 Zuständigkeit nach § 24 begründet ist. Die Norm schafft demnach für die isoliert geltend gemachten Ansprüche iSd. § 25 keinen selbständigen Gerichtsstand. Bei den mit der dinglichen Klage iSd. § 24 verbundenen **Schuldklagen** nach § 25 kann es sich um Leistungs- oder Feststellungsklagen handeln. Diese beziehen sich auf die durch eine Hypothek (§ 1113 BGB), Grund- (§ 1191 BGB) oder Rentenschuld (§ 1199 Abs. 1 BGB) gesicherte persönliche Schuld. Dabei ergibt sich die Verknüpfung zwischen persönlicher Forderung und Sicherungsmittel bei der Hypothek aus deren grundsätzlicher Akzessorietät (§§ 1113, 1153 BGB, Ausnahme wegen §§ 892, 1138 BGB möglich) und bei der Grund- und Rentenschuld häufig durch eine schuldrechtliche Vereinbarung (Sicherungsabrede). Die **Klage auf Befreiung** von einer solchen persönlichen Verbindlichkeit kann mit Klagen auf Löschung oder Umschreibung einer Hypothek (etwa bei §§ 1143, 1163, 1168, 1170 f., 1173 BGB), Grund- oder Rentenschuld verbunden werden. Dabei werden vom Begriff der Befreiungsklage die negative Feststellungsklage und die auf Anfechtung, Aufhebung oder sonst auf Rückabwicklung gerichtete Klage erfasst.³ Beim Gerichtsstand der dinglichen Klage auf Anerkennung einer Reallast (§ 1105 BGB) können nach § 25 auch **Klagen wegen rückständiger Leistungen** iSd. § 1108 Abs. 1 BGB erhoben werden. Werden die Zusammenhangsklagen gegen **mehrere Beklagte** (§§ 59, 60) erhoben, kommt § 36 Abs. 1 Nr. 3 zur Anwendung.⁴

III. Konkurrenzen und internationale Zuständigkeit

1. Unbegründetheit der dinglichen Klage. Die Unbegründetheit der dinglichen Klage hat nicht die 3 Unzuständigkeit des für die Zusammenhangssachen angerufenen Gerichts zur Folge.⁵ Der durch § 25 begründete Gerichtsstand ist nicht ausschließlich. Soweit andere Gerichtsstände eingreifen, kann der Kläger nach seiner Wahl die von § 25 erfassten Ansprüche dort anhängig machen.

2. Internationale Zuständigkeit. Die Vorschrift des § 25 wird im Geltungsbereich der **EuGVVO** 4 durch deren Regelungen verdrängt.⁶ Jedoch bestimmt Art. 24 Nr. 1 S. 1 EuGVVO nF (zuvor Art. 22 Nr. 1 S. 1 EuGVVO aF) die ausschließliche internationale Zuständigkeit für Streitigkeiten über dingliche Rechte.⁷ Insofern besteht in Art. 8 Nr. 4 EuGVVO nF (zuvor Art. 6 Nr. 4 EuGVVO aF) eine vergleichbare Sachzusammenhangsregelung. Persönliche Klagen wie die von § 25 genannten sind daher idR vor den durch die Normen der Art. 24 Nr. 1 S. 1, Art. 8 Nr. 4 EuGVVO nF für sie vorgesehenen Gerichtsständen zu verfolgen.⁸ Im Übrigen indiziert der Gerichtsstand des Sachzusammenhangs nach § 25 auch die internationale Zuständigkeit.⁹

§ 26 Dinglicher Gerichtsstand für persönliche Klagen

In dem dinglichen Gerichtsstand können persönliche Klagen, die gegen den Eigentümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache als solche gerichtet werden, sowie Klagen wegen Beschädigung eines Grundstücks oder hinsichtlich der Entschädigung wegen Enteignung eines Grundstücks erhoben werden.

I. Normzweck

Die Norm begründet einen besonderen Gerichtsstand für bestimmte persönliche Klagen mit passiver 1 oder aktiver Beteiligung des Grundstückseigentümers bzw. -besitzers. Hierzu ist keine anhängige dingliche Hauptklage wie bei § 25 erforderlich. § 26 ermöglicht damit isolierte persönliche Klagen¹ und stellt daher

¹ Musielak/Voit, GK ZPO, Rn. 382; Stein/Jonas/Roth Rn. 1.

² MüKoZPO/Patzina Rn. 1; Wieczorek/Schütze/Smid/Hartmann Rn. 1.

³ AllgM, Zö/Vollkommer, Rn. 5; MüKoZPO/Patzina Rn. 4; Stein/Jonas/Roth Rn. 3.

⁴ Zö/Vollkommer Rn. 1 aE; MüKoZPO/Patzina Rn. 2; aA AK-ZPO/Röhl §§ 24–26 Rn. 7.

⁵ MüKoZPO/Patzina Rn. 6 aE; Zö/Vollkommer Rn. 2; Stein/Jonas/Roth Rn. 1.

⁶ MüKoZPO/Patzina Rn. 7; Stein/Jonas/Roth Rn. 5.

⁷ Kropholler/v. Hein Art. 22 EuGVO Rn. 1, 2.

⁸ Kropholler/v. Hein Art. 6 EuGVO Rn. 46 f.

⁹ Stein/Jonas/Roth Rn. 5.

¹ Wieczorek/Schütze/Smid/Hartmann Rn. 2; Stein/Jonas/Roth Rn. 1.

§ 26

keinen Gerichtsstand des Sachzusammenhangs dar. Die Vorschrift lässt wie § 14 eine Entscheidung der von ihr erfassten Streitigkeiten durch den ortsnahe Richter zu und dient der Erleichterung der Rechtsverfolgung.²

II. Anwendungsbereich

- 2 1. Persönliche Klagen gegen Eigentümer oder Besitzer.** Voraussetzung des Eingreifens des Gerichtsstandes nach dieser Vorschrift ist, dass Eigentümer oder Besitzer gerade wegen ihres Eigentums oder Besitzes an der unbeweglichen Sache (→ § 24 Rn. 3) in Anspruch genommen werden.³ Eigentümer nach § 26 meint dabei auch den Miteigentümer.⁴ **Besitzer** iSd. Vorschrift sind sowohl der unmittelbare als auch der mittelbare Eigen- und Fremdbesitzer.⁵ Neben schultrechtlichen Ansprüchen fallen in den Geltungsbereich des § 26 auch solche dinglicher Art im Zusammenhang mit beweglichen Sachen, wenn diese Klagen gegen den Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks als richtigen Beklagten zu richten sind.⁶
- 3 2. Einzelfälle. a) Klagen gegen den Eigentümer.** Die Vorschrift meint insbesondere Klagen auf Zahlung der Überbaurente iSd. § 913 Abs. 1 BGB, Klagen auf gemeinschaftliche Benutzung von Grenz- anlagen gemäß § 921 BGB, Klagen bezüglich der Art der Benutzung und auf Zahlung des Unterhalts bei solchen Grenzanlagen gemäß § 922 BGB, Klagen des Besitzers auf Ersatz der Verwendungen gegen den Eigentümer aus §§ 994, 999 Abs. 2, 1000 ff. BGB, die Klagen des Grundstücksmeigentümers gegen den anderen Miteigentümer aus § 748 BGB auf Beteiligung an Sanierungskosten,⁷ Klagen des Nießbrauchers gemäß § 1049 BGB, Klagen des Vormerkungsgläubigers gegen den Eigentümer auf Eigentumsverschaffung bzw. Bewilligung der Eintragung dinglicher Rechte am Grundstück (vgl. → Rn. 5) und die Klagen auf Einräumung einer Bauhandwerkersicherungshypothek gemäß § 648 BGB.⁸ § 26 greift jedoch nicht bei der Geltendmachung von Aufwendungsersatz gemäß § 3 Abs. 3 S. 4 VermG.⁹
- 4 b) Klagen gegen den Besitzer.** Solche sind vor allem die Klage auf Gestattung der Wegschaffung gemäß §§ 867 S. 1, 1005 BGB, Klagen auf Gestattung der Besichtigung iSd. § 809 BGB und die Klage gegen den Besitzer auf Abwendung drohenden Einsturzes nach § 908 BGB.
- 5 c) Grenzen.** Nicht von § 26 erfasst werden Klagen wegen § 836 BGB, soweit nicht die Beschädigung des Nachbargrundstücks in Rede steht,¹⁰ und solche persönlichen Ansprüche gegen den Eigentümer aus einer Reallast § 1108 BGB, da diese Ansprüche nur im Zeitpunkt der Anspruchsentstehung die Eigentümer- bzw. Besitzereigenschaft erfordern und dann unabhängig davon weiter verfolgt werden können.¹¹ Weiter gehören nicht Ansprüche aus Vermietung, Verpachtung und Anfechtungsklagen nach InsO oder AnfG hierher, weil diese ebenfalls nicht notwendig einen Zusammenhang zum Besitz bzw. Eigentum erfordern. Zweifelhaft ist, ob die Klage auf Auflösung (Verschaffung des Eigentums) von § 26 erfasst ist. So kann auch ein Nichtberechtigter Schuldner des Auflösungsanspruchs sein (Kettenverträge), so dass die Klage gerade nicht gegen den Eigentümer des Grundstücks gerichtet wäre.¹² Der Wortlaut der Norm und der Umstand, dass der Auflösungsverpflichtete ja gerade als dinglich Berechtigter in Anspruch genommen wird (denn nur dieser ist in der Lage die dingliche Rechtsänderung zu bewirken), lassen jedoch die Norm auch für diese Fälle anwendbar sein.¹³
- 6 3. Klagen des Eigentümers oder Besitzers. a) Beschädigung des Grundstücks.** Der Gerichtsstand des § 26 greift wegen solcher Klagen des Eigentümers oder Besitzers der unbeweglichen Sache, die dieser wegen deren Beschädigung gegen einen anderen erhebt. Unerheblich ist dabei, auf welchem Rechtsgrund die Klage beruht, so dass sowohl erlaubte wie auch unerlaubte Handlungen in Betracht kommen.¹⁴ Anspruchsgrundlagen können daher zB die §§ 1004, 823, 826 oder 904 S. 2 BGB sein; zur Gebäudehaftung des Besitzers kommen auch §§ 836, 837 BGB in Betracht, wenn die Beschädigung des Nachbargrundstücks in Rede steht (vgl. → Rn. 5). § 26 bezieht sich auch auf Klagen, welche auf Ersatz eines Wild- oder Jagdschadens nach §§ 29 ff. BlagdG gerichtet sind.
- 7 b) Enteignungentschädigung.** § 26 nimmt weiter Klagen hinsichtlich der Entschädigung wegen Enteignung des Grundstücks in Bezug. Insoweit können Eigentümer und Besitzer die auf Grund Ent-

² MüKoZPO/Patzina Rn. 1; Wieczorek/Schütze/Smid/Hartmann Rn. 1, 4.

³ OLG Stuttgart NJW-RR 1999, 744.

⁴ MüKoZPO/Patzina Rn. 2; Thomas/Putzo/Hüfstege Rn. 1; OLG Stuttgart NJW-RR 1999, 744.

⁵ Stein/Jonas/Roth Rn. 4; MüKoZPO/Patzina Rn. 2.

⁶ Wieczorek/Schütze/Smid/Hartmann Rn. 3; Stein/Jonas/Roth Rn. 3; MüKoZPO/Patzina Rn. 2.

⁷ OLG Stuttgart NJW-RR 1999, 744.

⁸ Thomas/Putzo/Hüfstege Rn. 1; Zö/Völlkommer Rn. 2; Stein/Jonas/Roth Rn. 6; OLG Braunschweig OLGZ 1974, 210, 211; aA BLAH/Hartmann Rn. 4; LG Leipzig ZAP-EN Nr. 671/2001 (LS).

⁹ OLG Rostock OLGR 1998, 169, 170.

¹⁰ Zö/Völlkommer Rn. 2; Stein/Jonas/Roth Rn. 7.

¹¹ MüKoZPO/Patzina Rn. 3; Stein/Jonas/Roth Rn. 7.

¹² Zö/Völlkommer Rn. 2; Ro/S/Go § 36 Rn. 44.

¹³ Wieczorek/Schütze/Smid/Hartmann Rn. 11; Stein/Jonas/Roth Rn. 6; aA OLG Hamm (32 SA 70/14) BeckRS 2014, 20468.

¹⁴ BLAH/Hartmann Rn. 6; MüKoZPO/Patzina Rn. 4.

II. Anknüpfung an den Gerichtsstand des Erblassers

eignung oder enteignungsgleicher Eingriffe¹⁵ zu leisten. Entschädigung vor dem Gerichtsstand des § 26 geltend machen. Die Eröffnung des Zivilrechtsweges folgt aus Art. 14 Abs. 3 GG. Zu beachten ist jedoch, dass regelmäßig über § 15 Nr. 2 EGZPO das Landesrecht eine ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts im Bezirk der belegenen Sache bestimmt (zB Art. 45 Abs. 1 S. 2 BayEG).

III. Konkurrenzen und internationale Zuständigkeit

§ 26 begründet im Allgemeinen **keinen ausschließlichen Gerichtsstand**, es sei denn, es wird landesgesetzlich für Entschädigungsprozesse etwas anderes bestimmt, vgl. § 15 Nr. 2 EGZPO. § 24 geht als ausschließlicher Gerichtsstand der Norm des § 26 vor. Bei mehreren in Betracht kommenden Gerichtsständen hat der Kläger gemäß § 35 die Wahl. Im Anwendungsbereich der EuGVVO ist deren Art. 24 Nr. 1 S. 1 Alt. 1 nF (zuvor Art. 22 Nr. 1 S. 1 Alt. 1 aF) zu beachten. Soweit keine der in erster Linie von § 26 erfassten persönlichen Klagen in Rede steht (vgl. → Rn. 2), kann sich für dingliche Rechte aus Art. 24 Nr. 1 S. 1 Alt. 1 EuGVVO nF die internationale Zuständigkeit ergeben.¹⁶ Ansonsten ergibt sich die internationale Zuständigkeit bei Beklagtenwohnsitz im Inland aus Art. 4 Abs. 1 EuGVVO nF. Da diese Regelung jedoch nicht die örtliche Zuständigkeit erfasst,¹⁷ folgt die örtliche Zuständigkeit, sofern das Grundstück im Inland belegen ist, weiter aus § 26.¹⁸

§ 27 Besonderer Gerichtsstand der Erbschaft

(1) **Klagen, welche die Feststellung des Erbrechts, Ansprüche des Erben gegen einen Erbschaftsbesitzer, Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen von Todes wegen, Pflichtteilsansprüche oder die Teilung der Erbschaft zum Gegenstand haben, können vor dem Gericht erhoben werden, bei dem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.**

(2) **Ist der Erblasser ein Deutscher und hatte er zur Zeit seines Todes im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so können die im Absatz 1 bezeichneten Klagen vor dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte; wenn er einen solchen Wohnsitz nicht hatte, so gilt die Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.**

I. Normzweck

Die Vorschrift des § 27 Abs. 1 regelt einen besonderen Gerichtsstand¹ und gewährleistet, dass bestimmte die Erbschaft betreffende Rechtsstreitigkeiten vor einem idR leicht feststellbaren² Gericht ausgetragen werden können. Daneben bewirkt die Norm gemeinsam mit § 28 die Konzentration der im Zusammenhang mit einem Erbfall auftretenden Prozesse vor einem regelmäßig sach- und vollstreckungsnahen Gericht.³ § 27 begründet den besonderen Gerichtsstand der Erbschaft aber auch dann, wenn sich der Nachlassgegenstand niemals im Gerichtsbezirk befunden hat⁴ oder sich gar im Ausland befindet.⁵ Mit § 27 Abs. 2 zielt die Norm auf die Anwendung des deutschen Rechts an einem inländischen Hilfsgerichtsstand für Deutsche, die zur Zeit ihres Todes keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hatten (vgl. → Rn. 2).⁶

II. Anknüpfung an den Gerichtsstand des Erblassers

Der Gerichtsstand des § 27 Abs. 1 knüpft an den allgemeinen Gerichtsstand an, den der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes nach den §§ 13 bis 16 innehatte. Handelt es sich dabei um mehrere Gerichtsstände, setzen sich diese über die Regelung des § 27 Abs. 1 fort.⁷ In der Folge hat der Kläger gemäß § 35 unter den mehreren Gerichtsständen die Wahl.⁸ § 27 Abs. 2 regelt den Gerichtsstand wegen der den Nachlass betreffenden Rechtsstreitigkeiten bei solchen deutschen Erblassern, die im Zeitpunkt ihres Todes keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hatten. Damit nimmt die Norm Bezug auf die Regelungen der §§ 13 bis 16. Nur soweit der Erblasser keinen allgemeinen Gerichtsstand nach diesen Vorschriften hatte, er also

¹⁵ Stein/Jonas/Roth Rn. 9; Zö/Völlkommer Rn. 4; MüKoZPO/Patzina Rn. 5; LG Göttingen NdsRpf. 1957, 135.

¹⁶ Stein/Jonas/Roth Rn. 12.

¹⁷ Kropholler/v. Hein vor Art. 2 EuGVO Rn. 3.

¹⁸ MüKoZPO/Patzina Rn. 7; Stein/Jonas/Roth Rn. 11.

¹ RGZ 35, 418; Schack Rn. 441b; Stein/Jonas/Roth Rn. 1.

² Stein/Jonas/Roth Rn. 1; MüKoZPO/Patzina Rn. 1.

³ Wieczorek/Schütze/Smid/Hartmann Rn. 1; Stein/Jonas/Roth Rn. 1; Zö/Völlkommer Rn. 1.

⁴ BLAH/Hartmann Rn. 1; Zö/Völlkommer Rn. 1; BayObLG NJW 1950, 310.

⁵ BGH WM 1968, 759; Otte IPRax 1993, 143, 144.

⁶ MüKoZPO/Patzina Rn. 1.

⁷ RGZ 35, 418.

⁸ MüKoZPO/Patzina Rn. 2; BLAH/Hartmann Rn. 1; Stein/Jonas/Roth Rn. 3; OLG Hamburg SeuffA 51, 343.

§ 27

Besonderer Gerichtsstand der Erbschaft

DIE FACHBUCHHANDLUNG

keinen Wohnsitz iSd. § 13 hatte, nicht unter die Regelung des § 15 fiel und sich im Todeszeitpunkt nicht iSd. § 16 im Inland aufgehalten hat, kommt § 27 Abs. 2 zum Tragen. Die Vorschrift trägt der materiell-rechtlichen Anordnung des Art. 25 Abs. 1 EGBGB Rechnung, derzu folge Deutsche auch dann nach deutschem Recht beerbt werden, wenn sie ihren Wohnsitz im Ausland hatten. Dabei kommt zunächst das Gericht in Betracht, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten inländischen Wohnsitz gehabt hat, § 27 Abs. 2 Halbs. 1. Wenn ein solcher nicht bestand, gelangt nach § 27 Abs. 2 Halbs. 2 als Hilfsgerichtsstand § 15 Abs. 1 S. 2 entsprechend zur Anwendung. Der Gerichtsstand ist in Berlin begründet.⁹ Der sowohl nach § 27 Abs. 1 als auch Abs. 2 maßgebende Todeszeitpunkt ist in Übereinstimmung mit der medizinischen Wissenschaft der Eintritt des Gesamthirntodes, dh. der vollständige Ausfall aller Funktionen von Großhirn, Kleinhirn und Hirnstamm.¹⁰ Zur Bestimmung dieses Zeitpunktes kann auch auf eine amtliche Todeserklärung zurückgegriffen werden.¹¹

III. Voraussetzungen

- 3 1. Gegenstand der Klage.** Voraussetzung der Zulässigkeit der Klage im Gerichtsstand des § 27 ist, dass sie einen der in der Vorschrift genannten Gründe zum Gegenstand hat (→ Rn. 4ff.). Dabei ist es gleichgültig, ob diese Gründe gegen den Erben, den mit einem Vermächtnis Beschwerten,¹² den Nachlassverwalter¹³ oder den Testamentsvollstrecker¹⁴ geltend gemacht werden oder ob der Erbe oder der Testamentsvollstrecker klägerische Partei ist.¹⁵ Die Klage kann auch gegen einen Dritten gerichtet sein, etwa gegen den Erben eines durch ein Vermächtnis Beschwerten,¹⁶ gegen den Nachlasspfeifer oder Nachlassinsolvenzverwalter. Im Übrigen ergibt sich aus der Bezugnahme auf die in der Vorschrift genannten Klagegründe, dass erbrechtliche Streitigkeiten, die nicht den Eintritt des Erbfalls bedingen, nicht von § 27 erfasst werden.¹⁷
- 4 2. Einzelne Klagegründe. a) Klage auf Feststellung des Erbrechts.** Nach Eintritt des Erbfalls kann vor dem Gerichtsstand des § 27 auf Feststellung des Erbrechts geklagt werden. Damit erfasst die Regelung diejenigen Streitigkeiten, in denen entweder die durch rechtsgeschäftliche Anordnung (Testament, Erbvertrag) oder die unmittelbar durch Gesetz bestimmte Erbfolge in Rede steht. Hierzu zählen insbesondere Feststellungsklagen (§ 256), die der Kläger auf ein (vermeintliches) Erbrecht auf Grund gesetzlicher Erbfolge gemäß §§ 1922, 2032 Abs. 1 BGB oder § 1936 BGB (Fiskus), auf Grund Testaments gemäß § 2087 Abs. 1 BGB, Erbvertrags gemäß § 2278 Abs. 1 BGB oder auf das Recht des Nacherben gemäß §§ 2100, 2108 Abs. 1, 2142 BGB gründet. Ferner werden die Testamentsanfechtung nach §§ 2078 ff. BGB, die Erbunwürdigkeitsklage gemäß § 2342 BGB¹⁸ oder die Anfechtung oder der Erbverzicht nach § 2346 BGB erfasst. Der schuldrechtliche Anspruch des Erbschaftskäufers aus § 2374 BGB begründet den Gerichtsstand des § 27 dagegen ebenso wenig wie die Klage wegen Rechten an einzelnen Nachlassgegenständen.¹⁹ Weiter wird auch nicht das Recht auf Fortsetzung der Gütergemeinschaft nach dem Tod eines Ehegatten iSd. § 1483 Abs. 1 BGB erfasst. Eine Klage wegen des Rechts auf Widerruf einer erbvertraglichen Einsetzung fällt nicht unter § 27.²⁰
- 5 b) Klage gegen den Erbschaftsbesitzer.** Erbschaftsbesitzer ist nach der Legaldefinition des § 2018 BGB jeder, der auf Grund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts etwas aus der Erbschaft erlangt hat. Nach den §§ 2018 bis 2021 BGB kann der Erbe daher im Gerichtsstand des § 27 gegen den Erbschaftsbesitzer, gegen dessen Erben²¹ oder gegen den Erbschaftserwerber nach § 2030 BGB auf Herausgabe des aus der Erbschaft Erlangten²² klagen, sofern die Klage das Gesamterbe und nicht nur Rechte an einzelnen Nachlassgegenständen betrifft.²³ Dazu gehört jedoch nicht die Klage gegen den Testamentsvollstrecker.²⁴ Wegen der engen Verknüpfung des Auskunftsanspruchs hinsichtlich der Erbschaftsgegenstände, auf die sich der Herausgabeanspruch gegen den Erbschaftsbesitzer bezieht, können auch Klagen iSd. § 2027 Abs. 1 BGB (auch im Wege der Stufenklage, § 254)²⁵ im Gerichtsstand des § 27 erhoben werden.²⁶

⁹ Vgl. Bek. v. 22.7.1999 (BGBl. I S. 1725).

¹⁰ OLG Frankfurt a. M. NJW 1997, 3099 m. weit. Nachw.; Palandt/Weidlich § 1922 Rn. 2.

¹¹ BLAH/Hartmann Rn. 1.

¹² MüKoZPO/Patzina Rn. 4; Zö/Völlkommer Rn. 3.

¹³ MüKoZPO/Patzina Rn. 4; RGZ 26, 380, 381.

¹⁴ Stein/Jonas/Roth Rn. 10.

¹⁵ Thomas/Putzo/Hüfstege Rn. 2; Zö/Völlkommer Rn. 3.

¹⁶ RGZ 3, 380 f.

¹⁷ OLG Celle MDR 1962, 992 (Streit um einen Erbvertrag); Stein/Jonas/Roth Rn. 9.

¹⁸ Thomas/Putzo/Hüfstege Rn. 2; Stein/Jonas/Roth Rn. 10; MüKoZPO/Patzina Rn. 5; BLAH/Hartmann Rn. 4 f.

¹⁹ MüKoZPO/Patzina Rn. 5; Zö/Völlkommer Rn. 4.

²⁰ OLG Celle MDR 1962, 992; MüKoZPO/Patzina Rn. 5; aA BLAH/Hartmann Rn. 4.

²¹ OLG Nürnberg OLGZ 1981, 115, 116.

²² BayObLG OLGRspr. 15, 57.

²³ MüKoZPO/Patzina Rn. 8; Zö/Völlkommer Rn. 5; Thomas/Putzo/Hüfstege Rn. 3.

²⁴ RGZ 81, 151.

²⁵ Palandt/Weidlich § 2018 Rn. 11.

²⁶ Stein/Jonas/Roth Rn. 12; Wieczorek/Schütze/Smid/Hartmann Rn. 7; Palandt/Weidlich § 2027 Rn. 5.